

Förderprogramm der Interkommunalen Allianz Schweinfurter OberLand für Investitionen zur Innenentwicklung

Die Mitgliedsgemeinden der Interkommunalen Allianz Schweinfurter OberLand Markt Maßbach, Rannungen, Schonungen, Markt Stadtlauringen, Thundorf i. UFr. und Üchtelhausen gewähren für Investitionen zur Erhaltung vorhandener sowie zur Schaffung neuer Bausubstanz Zuwendungen, um erhaltenswerte leer stehende Gebäude in der Region zu revitalisieren oder vorhandene Baulücken zu schließen. Damit soll einer Abwanderung in die Siedlungsgebiete und einer Verödung der Ortskerne entgegengewirkt werden.

Eine Förderung kann unter den nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen gewährt werden.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich ist auf den Innenbereich der einzelnen Gemeindeteile der Mitgliedsgemeinden beschränkt. Neubaugebiete und Neubausiedlungen gehören nicht dazu. Es obliegt jeder Mitgliedsgemeinde, das Fördergebiet festzulegen und zu ändern. Die genaue Abgrenzung für jeden Gemeindeteil kann in der jeweiligen Mitgliedsgemeinde in Lageplänen eingesehen werden.

(2) Der zeitliche Geltungsbereich ist zunächst auf fünf Jahre begrenzt. Er beginnt am 01.01.2014.

§ 2 Fördervoraussetzungen

(1) Das dem Förderantrag zugrunde liegende Gebäude muss im Geltungsbereich (vgl. § 1) liegen, ungenutzt sein und vor mindestens 50 Jahren (entsprechend der Fertigstellungsanzeige) zum Datum der Antragsstellung errichtet worden sein. Es obliegt jeder (Markt)Gemeinde, die Zeitdauer des Leerstandes nach §2 Abs. 1, Satz 1 individuell festzulegen und gegebenenfalls zu ändern. Ein dem Förderantrag zugrunde liegendes unbebautes Grundstück muss im Geltungsbereich liegen.

(2) Die Nutzung des Gebäudes hat nach der Bewilligung mindestens 8 Jahre lang so zu erfolgen, wie es nach den Antragsunterlagen geplant war und nach den Förderrichtlinien zulässig ist. Im Falle einer vorzeitigen Änderung wird der Zuschuss entsprechend der abweichenden Nutzung anteilig pro Kalenderjahr zurückgefordert.

(3) Antragberechtigt ist jede natürliche und juristische Person, die im Geltungsbereich Eigentümer eines förderfähigen Anwesens ist.

(4) Die Maßnahmen müssen nachhaltig der Erhaltung der charakteristischen Eigenart des Ortskernes und der Verbesserung des Ortsbildes dienen sowie hinsichtlich der Lage und des Zustandes der Gebäude sinnvoll, wirtschaftlich und ökologisch vertretbar sein. Die äußere Gestaltung des Gebäudes ist mit der jeweiligen Gemeinde abzustimmen und gegebenenfalls nach den Dorferneuerungs-/ Städtebauförderungsrichtlinien und den Vorgaben des Dorferneuerungs-/ Städtebauplaners auszuführen.

§ 3 Art der Förderung

(1) Förderfähig ist die Bausubstanz von Gebäuden, die bisher zu Wohnzwecken, zu Gewerbezwecken oder sonstigen Zwecken (z. B. landwirtschaftliche Nutzung) genutzt wurden und die einer neuen Wohn- oder Gewerbenutzung zugeführt werden.

(2) Soweit Gebäude im Sinne von Abs. 1 abgebrochen und dafür ein Ersatzgebäude errichtet wird, so ist der Ersatzbau auch förderfähig. Gleiches gilt für Baulücken.

§ 4 Höhe der Förderung

(1) Die Höhe der Förderung berechnet sich grundsätzlich zu 10% der nachgewiesenen Investitionskosten. Die maximale Förderung ist auf einen Höchstbetrag je Anwesen begrenzt. Der Maximalbetrag variiert in den Gemeinden der Interkommunalen Allianz Schweinfurter OberLand und ist der Anlage zu entnehmen.

(2) Neben der Förderung nach § 4 Abs. 1 wird bei Eigennutzung zu Wohnzwecken eine kindbezogene Förderung von 2,5 % der nachgewiesenen Investitionskosten pro Kind gewährt. Die Förderung gilt für Kinder der antragstellenden Person, die zum Zeitpunkt der Antragstellung in ihrem Haushalt leben und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder innerhalb der ersten fünf Jahre nach der Antragstellung geboren werden (Nachweis Geburtsurkunde). Die maximale kindbezogene Förderung variiert in den Gemeinden der Interkommunalen Allianz Schweinfurter OberLand und ist ebenfalls der Anlage zu entnehmen.

(3) Die nachgewiesenen Investitionskosten ergeben sich aus der tatsächlich getätigten Investitionssumme ohne Grunderwerbskosten und Eigenleistungen, abzüglich aller erhaltenen Zuwendungen. Steuerliche Vorteile werden nicht berücksichtigt. Dabei muss mindestens eine Investitionssumme von 20.000,00 € (brutto) erreicht werden.

§ 5 Verfahren

(1) Der Förderantrag ist vor Beginn der Investition bei der Gemeinde zu stellen. Mit der Investition darf erst nach Bewilligung durch die jeweilige Gemeinde oder nach Zustimmung der jeweiligen Gemeinde zur vorzeitigen Baufreigabe begonnen werden.

(2) Nach der Prüfung wird die Gemeinde im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel entscheiden. Die Bewilligung erfolgt immer unter der Voraussetzung, dass Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

(3) Sofern keine Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, besteht kein Anspruch auf Förderung. Gegebenenfalls kann die vorzeitige Baufreigabe erfolgen und die Bewilligung im nächsten Haushaltsjahr erteilt werden.

(4) Ergeben sich bei der Anwendung dieser Richtlinie unbillige Härten, so können die jeweiligen (Markt)Gemeinderatsgremien in Einzelfällen Abweichungen zulassen.

(5) Der Zuschuss wird erst ausbezahlt, wenn der Antragsteller das Gebäude antragsgemäß nutzt und die notwendigen Nachweise vorgelegt sind.

§ 6 Sonstiges

Jeder Mitgliedsgemeinde der Interkommunalen Allianz Schweinfurter OberLand ist es vorbehalten, die Richtlinien des Förderprogrammes hinsichtlich des Fördergebietes, des Fördersatzes und des Fördervolumens zu ändern, z. B. wenn die Haushalts- und Finanzlage dies notwendig machen. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Maßbach

09.06.2015

Ort

Datum



Matthias Klement
1. Bürgermeister
Markt Maßbach



Fridolin Zehner
1. Bürgermeister
Gemeinde Rannungen



Stefan Röttmann
1. Bürgermeister
Gemeinde Schonungen



Friedel Heckenlauer
1. Bürgermeister
Markt Stadtlauringen



Egon Klöffel
1. Bürgermeister
Gemeinde Thundorf i. UFr.



Birgit Göbhardt
1. Bürgermeisterin
Gemeinde Üchtelhausen

Anlage zu § 4 Abs. 1 und 2

Markt Maßbach:

Der Maximalförderbetrag je Anwesen nach § 4 Abs. 1 beträgt 10.000,00 €.

Die kindbezogene Förderung nach § 4 Abs. 2 beträgt pro Kind 2,5 % der nachgewiesenen Investitionskosten. Eine Maximalförderung hierzu wird nicht festgesetzt.

Rannungen:

Der Maximalförderbetrag je Anwesen nach § 4 Abs. 1 beträgt 7.500,00 €.

Die maximale kindbezogene Förderung pro Kind nach § 4 Abs. 2 beträgt 2.500,00 €.

Die maximale kindbezogene Förderung nach § 4 Abs. 2 beträgt 7.500,00 €.

Gemeinde Schonungen:

Der Maximalförderbetrag je Anwesen nach § 4 Abs. 1 beträgt 7.500,00 €.

Die maximale kindbezogene Förderung nach § 4 Abs. 2 beträgt 7.500,00 €.

Markt Stadtlauringen:

Der Maximalförderbetrag je Anwesen nach § 4 Abs. 1 beträgt 10.000,00 €.

Die maximale kindbezogene Förderung pro Kind nach § 4 Abs. 2 beträgt 5.000,00 €.

Gemeinde Thundorf i. UFr.:

Der Maximalförderbetrag je Anwesen nach § 4 Abs. 1 beträgt 10.000,00 €.

Der Maximalförderbetrag je Anwesen nach § 4 Abs. 1 sowie die maximale kindbezogene Förderung nach § 4 Abs. 2 betragen zusammen 15.000,00 €.

Gemeinde Üchtelhausen:

Der Maximalförderbetrag je Anwesen nach § 4 Abs. 1 beträgt 10.000,00 €.

Die maximale kindbezogene Förderung pro Kind nach § 4 Abs. 2 beträgt 2.000,00 €.

Die maximale kindbezogene Förderung nach § 4 Abs. 2 beträgt 6.000,00 €.